

Satzung über die Straßenreinigungssatzung und den Winterdienst in der Stadt Landsberg

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) sowie der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2011 mit Beschlussnummer 129/09/11 die folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA innerhalb der geschlossenen Ortslagen.

(2) Die Reinigungsleistung, für welche die Stadt Landsberg nach dieser Satzung verpflichtet ist, übt sie als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Die kann sich zur Ausübung Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 50 (1) Nr. 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage I dazu festgelegten Straßen (Straßenabschnitte).

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind innerhalb geschlossener Ortslagen alle öffentlichen Straßen. Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 5 (1) StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen, einschließlich Radwege und Standspuren
- die Parkplätze
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde
- Böschungen, Stützmauern und Ähnliches
- die Überwege

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge. Soweit in Mischverkehrsflächen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Straßenverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 4 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 2 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, Pächter von Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Daneben gilt Abs. 1 für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Pflichten vertraglich übernommen haben.

(3) Liegen mehrere Grundstücke zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 8) und
- den Winterdienst (§§ 9 bis 10).

II Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßen und Straßenabschnitte) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Abfällen, nicht vorgesehenem Bewuchs und sonstigem Unrat.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder mit einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen, (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung neben dem Entfernen von Abfällen, nicht vorgesehenem Bewuchs und sonstigem Unrat nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnlichen Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der zu seinem Grundstück zu-gekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 4 Verpflichteten innerhalb den in Anlage I aufgeführten Reinigungszyklen zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 (1) StrG LSA bleibt unberührt.

III

Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Mischverkehrsflächen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind in Jahren mit gerader Endziffer die Reinigungspflichtigen, gemäß § 2, der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Reinigungspflichtigen, gemäß § 2, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die infrage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 (1) der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehwegs von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Ver-

kehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Fahr-, der Fußgängerverkehr und vor allem die Räumfahrzeuge hierdurch nicht gefährdet und beeinträchtigt werden.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege von Eis und Schnee freigehalten werden, so dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(9) Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich (bei Bedarf auch wiederholt) zu räumen. Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.

(10) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Flächen geschafft werden.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Mischverkehrsflächen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe abzustumpfen, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen nur in einer Breite von 1,5 m. Bei Straßen mit noch nicht ausgebauten/fertig gestellten Gehwegen muss in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Als Streumaterial sind handelsübliches Streusalz, Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Die Verwendung von Asche oder Kehrlicht als abstumpfendes Mittel ist untersagt.

(4) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(6) § 9 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.

IV

Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gestellt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 8 Anlage 1 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann eine Geldbuße bis zu 2.500 € ausgesprochen werden.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, VwVG LSA vom 23.06.1994 (GVBl LSA s. 710), und §§ 53 ff. SOG LSA vom 1. Januar 1996 (GVBl LSA 1/1996) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.12.2007 außer Kraft. Des Weiteren wird durch diese Satzung das bisherig noch geltende Ortsrecht einzelner Ortschaften ersetzt.

Landsberg, den 30.09.2011

gez. Heinrich

Heinrich

Bürgermeister der Stadt Landsberg



Anlage:

Erläuterung zu Anlage 1

- Aufgabenverteilung -

Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Parkplätze

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, den kombinierten Rad- und Gehwegen sowie den Parkplätzen obliegt den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nach folgender Maßgabe:

Anzahl der wöchentlichen Reinigung: 1 x

Winterdienst: entsprechend §§ 9 und 10 dieser Satzung

Fahrbahnen (einschl. Straßenrinnen und Einflussöffnungen):

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Straßenrinnen und Einflussöffnungen gliedern sich wie folgt:

A.

Reinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde mindestens 2 x jährlich

Winterdienst auf den Fahrbahnen durch den jeweiligen Straßenbausträger;

B.

Reinigung der Fahrbahn durch die nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten

Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit

Gliederung der Straßen im Stadtgebiet Landsberg (nach Ortsteilen geordnet)

Bageritz

Bageritzer Ring	B
Brunnenweg	B
Eilenburger Rain	B
Queiser Straße	A

Braschwitz

Am alten Teich	A
Brunnenstraße	A
Brühl-Weg	B
Eschenhof	B
Ewald-Brand-Straße	A
Hof Strubel	B
Im Angerfeld	B
Im Kleinen Dorf	A
Magdeberge	A
Neubauernstraße	B
Saarbrücker Str.	A

Schmeilweg	B
Schultze-Gallera-Weg	B
Ulmenhof	B
Zorn-Weg	B
Zöberitzer Weg	A

Dammendorf

Anger	A
Blumenstraße	B
Ernst-Thälmann-Straße	A
Feldblick	A
Gödewitzer Straße	A
Gödewitzer Teich	B
Kirchgasse	B
Zum Park	A

Eismannsdorf

Brombeerweg	B
Schrenzer Straße	A
Schulbreite	B
Zum Dorfplatz	A
Zur alten Schmiede	B
Zur Riede	B

Gollma

Alte Delitzscher Straße	A
Am Strengbach	B
August-Bebel-Straße	B
Breite Straße	B
Clara-Zetkin-Straße	B
Feldstraße	B
Franz-Salomon-Straße	A
Gartenstraße	B
Gut Gollma	B
Hinter dem Berge	B
Johann-Sebastian-Bach-Straße	B
Karl-Marx-Straße	B
Leipziger Straße	A
Lindenplatz	A
Lindenweg	B
Pfaffendorfer Straße	B
Schäfergasse	B
Schkeuditzer Straße	A
Schlossstraße	B
Schulstraße	B
Teichgasse	B

Gütz

Am Fuchsberg	B
Am Gützer Berg	B
Am Klärwerk	B
Am Landrain	B
Am Martini	B
Am Steinbruch	B
Amselweg	B
An der Köthener Straße	B
An der Mühle	B
Bitterfelder Straße	B
Brehnaer Straße	B
Carlsfelder Straße	B
Drosselweg	B
Finkenweg	B
Florian-Geyer-Straße	A
Friedrich-von-Schiller-Straße	B
Goethestraße	B
Gützer Höhe	B
Hasenwinkel	A
Heinrich-Heine-Straße	B
Köthener Straße	A
Otto-Quandt-Straße	A
Petersdorfer Straße	B
Schwerzer Straße	B
Spickendorfer Weg	B
Vogelweide	A
Weidenplan	B

Wiesenweg	B	Kreuzgasse	B
Zörbiger Straße	A	Kurt-Weill-Straße	B
Hohenthurm		Leipziger Straße	A
Alte Bahnhofstraße	A	Lutherplatz	A
Alte Schulstraße	A	Markt	A
Am alten Dorfteich	A	Matthias-Erzberger Straße	B
Am Birkenweg	B	Merseburger Straße	A
Am Mühlberg	B	Mühlgasse	B
Am Reußener Weg	B	Otto-Busse-Straße	B
Am Schwarzen Weg	A	Reinsdorfer Straße	B
An der Spitze	B	Richard-Wagner-Straße	B
Berliner Straße	A	Robert-Franz-Straße	B
Braschwitzer Straße	B	Rosa-Luxemburg-Straße	B
Döcklitzer Weg	B	Rosenstraße	B
Droyßiger Weg	A	Rudolf-Breitscheid-Straße	A
Fabrikweg	B	Schneiderplatz	B
Fliedergasse	B	Steinweg	B
Franz-Dietze-Straße	B	Straße der Metallarbeiter	B
Friedhofsweg	B	Thomas-Münzer-Straße	A
Hopfgartenweg	B	Tischlergasse	A
Kabelweg	B	Topfmarkt	B
Kiebitz Weg	B	Tornaer Weg	A
Mölbitzer Weg	A	Töpfergasse	B
Mühlberg	B	Walter-Rathenau-Straße	A
Neuer Gartenweg	B	Lohnsdorf	
Neuer Teichweg	B	Am Speicher	B
Niemberger Weg	A	Eigenheimstraße	B
Parkweg	B	Kapellenblick	B
Rosenfelder Weg	B	Landsberger Straße	A
Siedlungsweg	B	Parkstraße	A
Steinbruch	B	Schulplatz	B
Von-Wuthenau-Platz	A	Siedersdorfer Platz	B
Zum Dampfkesselbau	B	Siedersdorfer Weg	B
Klepzig		Teichweg	A
Am Anger	A	Maschwitz	
Am Wohngebiet	A	Am Mittelanger	B
Kirchstraße	B	Am unteren Teich	A
Sonnenallee	B	An der Schenke	B
Teichstraße	A	Dorfstraße	B
Winkel	B	Siedlung	A
Zur alten Schule	B	Niemberg	
Zwebendorfer Straße	A	Alte Gärtnerei	B
Kneipe		Alte Zollstraße	A
Zur Zollstation	A	Am Bahnübergang	A
Kockwitz		Am Güterbahnhof	B
Buschweg	B	Am Sandberg	B
Dorfplatz	B	An den Teichen	B
Hufeisenring	A	Brachstedter Straße	A
Kirschweg	B	Eismannsdorfer Straße	A
Zum Mühlberg	A	Erlenweg	B
Landsberg		Feldstraße	B
Am Bahnhof	A	Hermann-Ferres-Straße	A
Am Kapellenberg	B	Landrain	B
Am Park	B	Mühlenberg	B
An der Eiche	B	Neue Gartenstraße	B
An der Kirche	B	Neue Siedlung	B
An der Merseburger Straße	B	Plößnitzer Straße	A
Auenweg	B	Robert-Schossig-Straße	B
Bahnhofstraße	A	Rotahornweg	B
Bergstraße	A	Spickendorfer Straße	B
Doberstauer Weg	B	Südstraße	A
Friedrich-Ebert-Straße	A	Wendenring	B
Friedrich-Engels-Straße	A	Zum Finkensteg	B
Georg-Friedrich-Händel-Straße	B	Zum Gemsenberg	B
Georg Philipp-Telemann-Straße	B	Oppin	
Hallesche Landstraße	A	Alte Hauptstraße	A
Heinrich Schütz-Straße	B	Am Domhof	A
Hillerstraße	A	Brunnengasse	B
Karl-Liebknecht-Straße	B	Buchfinkenweg	B
Kleine Gasse	B	Burggraben	B
Köthener Straße	A	Dessauer Straße	A

Flugplatz	B	Schlosshof	A
Friedensstraße	B	Weidenweg	A
Gutenberger Straße	A	Wendenplatz	A
Hallesches Dreieck	B	Zum Petersdorfer Anger	A
Harsdorfer Grund	B	Plößnitz	
Harsdorfer Platz	B	Am Mühlenfeld	B
Harsdorfer Straße	B	Buchenhain	B
Inwendener Straße	B	Ethel-Rosenberg-Straße	A
Kastanienstraße	B	Gartenanlage Flora	B
Lilienthal-Straße	B	Haselnußweg	B
Lindenallee	B	Im Mühlengrund	B
Maschwitzter Straße	B	Kreisstraße	A
Narzissenweg	B	Rosenhain	B
Nelkenweg	B	Rotdornweg	B
Niemberger Straße	A	Spitzahornweg	B
Plinzenberg	B	Zum Wiesengrund	B
Plößnitzer Weg	B	Zur Gärte	B
Pranitzer Straße	B	Zur Linde	B
Pranitzer Weg	B	Zur Windmühle	A
Rosenweg	B	Queis	
Schwarzamselweg	B	Ahornweg	B
Singdrosselweg	B	Akazienweg	B
Terrassenweg	B	Am Rittergut	B
Tulpenweg	B	Buchenweg	B
Veilchenweg	B	Delitzscher Chaussee	A
Wiesenstraße	B	Ernst-Abbe-Straße	A
Windmühlenweg	B	Fliederweg	B
Wurper Weg	B	Gasse	B
Peißen		Geltestraße	A
Am Anger	B	Gewerbeweg	A
Am Reidepark	A	Gottenzer Weg	A
Amselweg	B	Gottlieb-Daimler-Straße	A
An der Mühle	B	Grenzweg	A
Birkenweg	B	Grünstraße	A
Berliner Straße	A	Halcomstraße	A
Braschwitzter Straße	A	Hans-Dietrich-Gentscher-Straße	A
Dorfplatz	B	Holunderweg	B
Fleischerstraße	B	Igepa-Ring	A
Gartenstraße	B	Kastanienweg	B
Gewerbehof	B	Kindergartenweg	A
Hansaplatz	A	Kleine Enge	B
Im Winkel	B	Lindenstraße	A
Landrain	B	Max-Planck-Ring	A
Lindenring	A	Neue Straße	B
Rudolf-Walter-Straße	A	Pfaffenstraße	A
Saarbrücker Straße	A	Platz des Friedens	A
Schulstraße	A	Queiser Ring	A
Stichelsdorfer Weg	B	Uralitstraße	A
Straße des Friedens	B	W.G. Freud Straße	A
Vogelweide	B	Reinsdorf	
Zöberitzer Straße	A	Birkenweg	B
Zwebendorfer Straße	B	Eichenweg	B
Petersdorf		Friedensplatz	A
Am Ellerbusch	B	Geschwister-Scholl-Siedlung	B
Am Heimatmuseum	A	Johann-Sebastian-Bach-Straße	B
Am Warnenweg	B	Kiefernweg	B
An den Kastanien	B	Lärchenweg	B
Beerenweg	B	Lindenweg	B
Bernhard-Brühl-Straße	B	Martha-Brautzsch-Straße	B
Blumenweg	B	Merseburger Straße	A
Geschwister-Scholl-Straße	A	Mühlweg	A
Grasweg	B	Robinienweg	B
Im Petersdorfer Winkel	B	Reußen	
Koppelweg	A	Am Dorfteich	B
Kurzer Weg	B	Am Sportplatz	A
Lutherweg	A bis Brücke dann	Bauernsiedlung	B
	B	Gartenweg	B
Ochsenweg	B	Grüne Aue	B
Piltitzer Straße	A	Hauptstraße	A
Prachritzer Straße	A	Neue Bahnhofstraße	A
Querweg	B	Pflaumenstraße	B

Schwerz		Reideburger Straße	A
Am Berge	A	Reußener Weg	B
An den Linden	A	Schauteweg	B
Friedrich-Hoffmann-Straße	B	Schusterweg	B
Frohe Zukunft	B	Sonnenblumenweg	B
Göttlitzer Weg	A	Vereinsweg	B
Hoffmannplatz	B		
Karl-Mehne-Straße	B		
Zum Teich	B		
Zur Schafbrücke	B		
Sietzsch			
Delitzscher Straße	A		
Emsdorfer Platz	B		
Emsdorfer Straße	A		
Grüner Weg	B		
Hallesche Straße	A		
Kirchweg	B		
Mittelstraße	A		
Ostring	B		
Poststraße	A		
Sietzcher Ring	A		
Wiedemarar Straße	A		
Westring	B		
Querstraße	A		
Spickendorf			
Am Bauernteich	A		
Bergweg	B		
Dobertschiner Weg	A		
Gützer Straße	A		
Im Hufeisen	B		
Landgut am Strengbach	B		
Lange Straße	A		
Lemnitzer Weg	B		
Niemberger Weg	B		
Pflaumenweg	A		
Privatweg	B		
Wilhelm-Külz-Straße	A		
Zschesdorfer Weg	B		
Stichelsdorf			
Dorfstraße	A		
Wiedersdorf			
Am Lindenanger	B		
Bietauer Straße	B		
Buschweg	B		
Kleingartenstraße	B		
Höhe	B		
Zöberitz			
Am Bahnhof	B		
An der Schmiede	B		
Autobahnsiedlung	B		
Bahnhofstraße	A		
Berliner Str.	A		
Birkhahnweg	B		
Hauptstraße	A		
Hirtenweg	B		
Kurze Straße	B		
Mötzlicher Straße	A		
Pappelweg	B		
Peißner Weg	B		
Siedlerweg	B		
Teichweg	B		
Zwebendorf			
Am Kirchweg	B		
Am Mühlteich	B		
Am Teich	B		
Droyßiger Straße	A		
Feustelweg	B		
Hof Jolie	B		
Hohenthurmer Straße	A		
Klepziger Straße	A		
Platz der Jugend	B		